



## Wir informieren Sie gerne:

**Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.**  
Schützenstraße 53, 12165 Berlin  
Tel. 030 32 290 290  
Fax 030 32 290 29 39  
[www.rheuma-liga-berlin.de](http://www.rheuma-liga-berlin.de)

**Soziale Beratung:**  
**Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.**  
Tel. 030 32 290 29 50  
E-Mail: [beratung@rheuma-liga-berlin.de](mailto:beratung@rheuma-liga-berlin.de)

Spendenkonto-Nr. 4545  
BLZ 100 205 00  
Bank für Sozialwirtschaft

mit freundlicher Unterstützung von:



Werden Sie Mitglied  
und profitieren Sie  
von zahlreichen  
Vergünstigungen.



# Medizinische Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

## Beratung und Informationen für rheumakranke Menschen



Deutsche Rheuma-Liga | **Berlin e.V.**



Deutsche Rheuma-Liga | **Berlin e.V.**

Haben Sie Schmerzen und Schübe ? Wurde bei Ihnen eine rheumatische Erkrankung vom Rheumatologen festgestellt ? Sie sind aber erwerbstätig und möchten es bleiben – entweder in Ihrem Beruf, oder Sie tragen sich mit dem Gedanken, den Beruf zu wechseln ? Stehen Sie vor vielen Fragen und wissen nicht, was Sie zuerst machen sollen oder welche Informationen Sie benötigen ?



## Inhalt

- 3 Wir bewegen mehr...
- 4 Medizinische Rehabilitation
- 7 Teilhabe am Arbeitsleben
- 11 Zuständige Kostenträger

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen auf einem Blick zusammengestellt. Wir – das sind die Beraterinnen und Berater der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. Jederzeit können Sie sich an uns wenden, damit Sie mit Ihren Fragen nicht allein bleiben.

Wir helfen Ihnen auch weiter, in dem wir Ihnen Kontakte zu anderen Menschen mit rheumatischen Erkrankungen vermitteln, Bewegungsangebote vorhalten und für Sie viele Veranstaltungen organisieren.

Das Besondere: Viele Angebote sind in Ihrer Wohngegend und für Sie auch nach Ihrer Arbeit zu nutzen. Als Mitglied der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. erhalten Sie für wenig Beitrag viel Leistung – Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. ...**wir bewegen mehr!**



### Herausgeber:

Deutsche Rheuma-Liga  
Berlin e.V.  
Schützenstraße 52  
12165 Berlin  
Telefon 030 - 32 290 290  
Telefax 030 - 32 290 29 39  
[www.rheuma-liga-berlin.de](http://www.rheuma-liga-berlin.de)

## Wir bewegen mehr...

Die Rehabilitation rheumakranker Menschen ist – nach der Definition von Prof. Dr. Jäckel – »ein den Rheumakranken lebenslang begleitender Prozess der Anpassung an den wechselhaften Verlauf der Grunderkrankung gepaart mit Maßnahmen zur sekundären und tertiären Prävention, dessen Intensität und Schwerpunkte analog zum Krankheitsverlauf ständig wechseln können«.

### Medizinische Rehabilitation: Was heißt das?

Unter Rehabilitation versteht man die Eingliederung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in das gesellschaftliche Leben.

Im Sozialrecht sind Anspruchsgrundlagen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 26 ff. SGB IX) und zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX) festgeschrieben, die die Eingliederung ermöglichen und unterstützen sollen.

Das Ergebnis einer Auswertung zur Wahrnehmung von Rehabilitation zeigt, dass diese Maßnahmen im Allgemeinen sinnvoll und hilfreich sind. Die Antragstellung und die tatsächliche Durchsetzung des Rechtsanspruches werden von rheumakranken Menschen oft als problematisch empfunden. Für Ihre Fragen sind die Beratungsstellen der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. kompetente Anlaufstellen.





## Medizinische Rehabilitation

Eine »medizinische Rehabilitation« ist eine intensive Behandlung chronischer Erkrankungen und der damit einhergehenden körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen. Bei rheumatischen Erkrankungen beinhaltet sie ein intensives Programm von Bewegungs- und Entspannungstherapien unter medizinischer Betreuung sowie die Beratung zum Umgang mit der Erkrankung bis hin zur Unterstützung bei der beruflichen Teilhabe bzw. bei der Versorgung zu Hause.

Die Rehabilitation bei entzündlich rheumatischen Behandlungen wird in einem Zeitraum von drei Wochen stationär oder teilstationär durchgeführt, bei Bedarf auch länger.

Es ist wichtig, darauf zu achten, dass eine Behandlung in einer rheumatologischen Fachklinik bewilligt wird. Gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht sind berechtigte Wünsche zu berücksichtigen.

**Voraussetzungen und Kosten:** Ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation besteht alle vier Jahre. Voraussetzung ist die medizinische Notwendigkeit, die Rehabilitationsfähigkeit und eine positive Prognose für diese Form der Behandlung. Eine Bewilligung kann auch in kürzeren Abständen gewährt werden, wenn die Rehabilitation medizinisch begründbar häufiger notwendig ist.

Die Zuzahlung für eine stationäre medizinische Rehabilitation beträgt 10,00 Euro pro Tag\*, wobei es Möglichkeiten der Befreiung gibt. Die Fahrtkosten werden erstattet.

**Zielgruppen, Ziele und Kostenträger:** Das Ziel einer medizinischen Rehabilitation bei **Berufstätigen** ist es, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Die Kosten werden daher von der Rentenversicherung übernommen. Die Antragsunterlagen sind bei der Rentenversicherung erhältlich. Der behandelnde Arzt Ihres Vertrauens füllt den

medizinischen Teil des Antrages aus. Für den Zeitraum der Rehabilitation wird Entgeltfortzahlung oder Übergangsgeld gezahlt.

Das Ziel der medizinischen Rehabilitation bei **Rentnern** ist die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit. Bei starken Einschränkungen auf Grund mehrerer Erkrankungen und einem Lebensalter von über 70 Jahren sind geriatrische Fachkliniken empfehlenswert. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen.

Der behandelnde Arzt leitet die medizinische Rehabilitation über das Formular Muster 60 ein. Daraufhin erhält der Betroffene den Antrag für die Rehabilitation von der Krankenkasse und die Aufforderung, das Muster 61 von einem dafür qualifizierten Arzt ausfüllen zu lassen. Kontaktmöglichkeiten zu den entsprechend zugelassenen Ärzten sind über den Lotsendienst der Kassenärztlichen Vereinigung erhältlich. Bei **Studenten** ist ebenfalls die Krankenkasse der Kostenträger. Ziel ist hier der Erhalt der Erwerbsfähigkeit.

Auch bei **Kindern** sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation möglich. Sowohl die Krankenkasse als auch die Rentenversicherung können Kostenträger sein. Ein Elternteil kann das Kind begleiten, wenn die Notwendigkeit besteht. Die Zuzahlung entfällt. Wichtig ist auch hier, eine entsprechende Fachklinik auszuwählen.



\*Stand: 2008



## Teilhabe am Arbeitsleben

**Weitere Rehabilitationsmaßnahmen:** Eine besondere Form der medizinischen Rehabilitation ist die Anschlussrehabilitation. Sie wird nach einer Akutbehandlung im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung gewährt und muss gleich oder innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung angetreten werden.

Die Anschlussrehabilitation ist bei rheumatischen Erkrankungen nur bei besonderer Indikation möglich. Nach einer Operation ist eine Anschlussrehabilitation häufig notwendig, um die Mobilität wieder herzustellen. Ist die Indikation nicht gegeben, kann im Rahmen des Eilt-Heilverfahrens eine schnelle Rehabilitationsmaßnahme eingeleitet werden. Die Anschlussrehabilitation und das Eilt-Heilverfahren werden immer durch den Sozialdienst des Krankenhauses eingeleitet.

Neben der medizinischen Rehabilitation sind **Mutter-/Vater-Kind-Kuren, ambulante Vorsorgeleistungen und stationäre Vorsorgeleistungen** weitere intensive Behandlungsangebote der Krankenkasse.

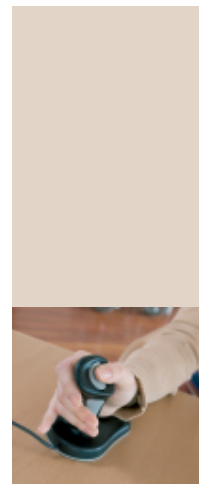
Die »berufliche Rehabilitation« wird mit der Einführung des SGB IX seit 1.7.2001 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezeichnet. Diese Leistungen haben das Ziel des Erhalts, der Verbesserung oder der Herstellung bzw. Wiederherstellung der beruflichen Leistungsfähigkeit und der dauerhaften Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Als Voraussetzungen der Kostenträger können die erhebliche Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie eine positive Erwerbsprognose genannt werden. Weiterhin ist die Erforderlichkeit der Leistungen wichtig, um die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Auswahl der Leistungen richtet sich unter anderem nach Eignung, Neigung sowie den bisherigen Tätigkeiten. Abhängig von der persönlichen Situation sind folgende Maßnahmen möglich:

**1. Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes.** Ziel dieser Leistungen ist, dass der bisherige Arbeitsplatz erhalten bzw. ein neuer gefunden wird. Dies umfasst beispielsweise die ausführliche **Beratung**.

Für den Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes ist es oft notwendig, dass dieser mit technischen oder persönlichen Hilfsmitteln ausgestattet wird. Diese **Arbeitsplatzausstattung** beinhaltet die Anpassung des derzeitigen Arbeitsplatzes an die durch die Erkrankung veränderten Anforderungen. Dies kann beispielsweise durch einen orthopädischen Bürostuhl, einen höhenverstellbaren Schreibtisch oder eine besondere Tastatur geschehen.







Die **Kraftfahrzeughilfe** ist ebenso Bestandteil dieser Leistungsgruppe. Diese schließen Zuschüsse für den Kauf sowie den behindertengerechten Umbau eines Autos oder Zuschüsse für die Erlangung des Führerscheins ein. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass eine dauerhafte Nutzung des Autos erforderlich ist, um die Arbeitsstätte erreichen zu können. Die Höhe der Leistungen ist abhängig von der Einkommenshöhe.

**2. Berufsvorbereitung.** Die Berufsvorbereitung einschließlich der Grundausbildung ist eine weitere Möglichkeit der Leistungen. Eine Berufsvorbereitung kommt in Frage, wenn Grundkenntnisse für Aufnahme einer Bildungsmaßnahme, etwa eine Berufsausbildung, fehlen. Dies können zum Beispiel berufsbezogene Förderlehrgänge oder Grundausbildungslehrgänge sein.

**3. Qualifizierung.** Wenn es deutlich wird, dass die bisherige Tätigkeit nicht mehr in gleicher Art und Weise fortgesetzt werden kann, kommen eventuell die berufliche Anpassung, Ausbildung oder Weiterbildung in Frage. Diese Leistungen stellen **Qualifizierungsmaßnahmen** dar.

Die **berufliche Anpassung** baut auf Kenntnissen und Fähigkeiten des derzeitigen Berufes auf und zielt auf die Beseitigung von Wissenslücken. Die beruflichen Kenntnisse sollen zurückgewonnen sowie den technischen Anforderungen angepasst werden. Die Anpassung zielt ebenso darauf, die bisherigen Tätigkeiten auf einem anderen Arbeitsplatz auszuüben.

Die **berufliche Ausbildung** stellt eine erstmalige berufliche Qualifizierung dar. Sie umfasst die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung, z.B. an Fachschulen oder Berufsbildungswerken.

Die **Weiterbildung** zielt auf die Erlangung neuer Fähigkeiten oder den Aufbau von bereits erworbenem Wissen. In diesem Bereich ist auch die Fortbildung und Umschulung eingeschlossen. Die **Fortbil-**



**ung** dient der Weiterqualifizierung im derzeitigen Beruf.

Eine **Umschulung** kommt in Frage, wenn die jetzige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, und soll in einem neuen Tätigkeitsbereich qualifizieren, beispielsweise durch eine Berufsausbildung.

**4. Eignung und Arbeitserprobung.** Wenn unklar ist, welche Tätigkeiten in Frage kommen, können eine Prüfung der beruflichen Eignung sowie eine Arbeitserprobung notwendig werden. Dabei werden Eignung, Leistungsfähigkeit und die Auswirkung der Erkrankung miteinbezogen. In einer Arbeitserprobung kann dann praktisch getestet werden, ob die gewählte Qualifizierung für geeignet ist.

**5. Gründungszuschuss.** Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann in Form eines Gründungszuschusses unterstützt werden. Für die ersten Monate der Tätigkeit kann finanzielle Unterstützung gewährt werden, um die wirtschaftliche und soziale Absicherung zu gewährleisten.

**6. Leistungen für Arbeitgeber.** Einen weiteren wichtigen Punkt stellen die **Leistungen** für Arbeitgeber dar. Diese zielen darauf ab, ein Beschäftigungsverhältnis zu sichern oder ein neues zu schaffen. In diesen Bereich zählen auch Maßnahmen der Arbeitsplatzumsetzung innerhalb eines Betriebes. Diese Leistung kommt in Frage, wenn die bisherige





Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, jedoch eine andere Tätigkeit innerhalb des Unternehmens geeignet ist. Die Leistungen können in Form von **finanziellen Zuschüssen** erhalten werden. Diese Leistungen können nicht vom Arbeitgeber bzw. zukünftigen Arbeitgeber, sondern nur vom Patienten beantragt werden.

Der Arbeitgeber kann ebenso **Leistungen für behinderungsbedingte Umbauten des Arbeitsplatzes** in Anspruch nehmen, etwa für Umbauten der sanitären Anlagen oder den Bau von Rampen.

**7. Arbeitsassistentz.** Die Kosten einer Arbeitsassistentz können auch in den Bereich der beruflichen Rehabilitation fallen. Eine Arbeitsassistentz kommt in Frage, wenn **Hilfe bei der Arbeitstätigkeit** (z.B. Assistentz für bestimmte Handgriffe) benötigt wird. Diese Hilfestellungen müssen über die gelegentliche Unterstützung von Arbeitskollegen hinausgehen, d. h. es müssen Tätigkeiten sein, die regelmäßig wiederkehrend sowie zeitlich als auch auf die Tätigkeit bezogen umfangreich sind. Der betroffene Arbeitnehmer muss jedoch fähig sein, die vertragliche geregelte Arbeitsleistung zu erbringen.

**8. Hilfen durch Integrationsfachdienste.** Integrationsfachdienste bieten Beratung für Arbeit suchende und beschäftigte schwerbehinderte Arbeitnehmer und den Arbeitgeber. Diese Dienste **beraten, unterstützen und vermitteln schwerbehinderte Arbeitnehmer** auf geeignete Arbeitsplätze. Dies kann durch Begleitung und Betreuung geschehen, die auch bei schwierigen Situationen unterstützen.

**9. Besondere Leistungen.** Ferner kommen besondere Leistungen in Betracht: Für die Zeit der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation wie zum Beispiel einer Umschulung ist ein **Übergangs- bzw. Ausbildungsgeld** vorgesehen. In diesen Bereich fallen auch die **Teilnahmekosten** und gegebenenfalls **Kosten für notwendige Unterbringung und Verpflegung**.

## Zuständige Leistungsträger

Die zuständigen Leistungsträger sind: Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Servicestellen für Rehabilitation, Krankenkassen und der Integrationsfachdienst.

Ein Antrag auf Leistungen der Rehabilitation kann beim zuständigen Leistungsträger direkt oder bei einer gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation eingereicht werden. Diese Servicestellen können beispielsweise bei der Deutschen Rentenversicherung oder den Krankenkassen angesiedelt sein. Dort können Sie Informationen sowie Hilfestellung bei der Antragstellung und der Weiterleitung des Antrages erhalten.

**Die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. berät Sie gerne zum Thema medizinische Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben!**

